



AMTSCHEF

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales  
80792 München

Regierungspräsidenten  
von Unterfranken  
Herrn Dr. Eugen Ehmann  
Peterplatz 9  
97070 Würzburg

Regierung von Unterfranken  
Regierungspräsident  
Eing. 20. März 2019 Sach.  
Nr. \_\_\_\_\_ Beil. \_\_\_\_\_

31/2  
22

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom  
Bitte bei Antwort angeben

DATUM

16/0113.03-1/554

11.03.2019

### Vollzug von § 14 Ladenschlussgesetz (LadSchlG)

#### Anlagen

BayVGH, Urteil vom 09 August 2018 unter Az. 22 N 18.243 anlässlich eines Street-Food-Festivals u. a. der Stadt Ansbach

22.2 h.d.B.  
Um Weiterbildung an  
die LRA und  
kreisfreie Städte

2/8a 25.3.

22.2 / HS 26.3.

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident,

das in Bayern geltende Ladenschlussrecht des Bundes wird, wie Sie regelmäßig der Presse entnehmen können, beständig und kontrovers diskutiert. Insbesondere die „Verkaufsoffenen Sonntage“ aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen nehmen dabei eine zentrale Rolle ein. Es ist mir deshalb ein wichtiges Anliegen, darauf hinzuweisen, dass der Sonn- und Feiertagsschutz in Bayern seit jeher einen besonderen Stellenwert genießt. Daher setzt sich die Bayerische Staatsregierung nachdrücklich und unverändert für den verfassungsgemäßen Schutz dieser Tage ein.

// Zukunftsministerium  
Was Menschen berührt.

In Anbetracht der neuesten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sowie des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (siehe Anlage) zu Rechtsverordnungen gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 LadSchlG bitte ich Sie erneut, in Ihrer Funktion als Rechtsaufsicht die Kommunen bei der rechtskonformen Umsetzung zu unterstützen.

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 LadSchlG dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Die Festlegung dieser vier Sonn- und Feiertage erfolgt gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 LadSchlG per Rechtsverordnung. Gemäß § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (DelV) wurde diese Ermächtigung auf die Gemeinden übertragen.

Aufgrund des verfassungsrechtlich verankerten Sonn- und Feiertagsschutzes darf die Ausnahmemöglichkeit des § 14 Abs. 1 Satz 1 LadSchlG nur sehr restriktiv genutzt werden. Die Gerichte prüfen dabei sehr genau, ob die Belange des Sonn- und Feiertagsschutzes vor Erlass einer Rechtsverordnung gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 LadSchlG seitens der Kommune angemessen berücksichtigt worden sind. Durch die Bekanntmachung des damaligen Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 10. November 2004, Az.: I 2/3693/1/04 wurden diesbezüglich Vollzugshinweise veröffentlicht, die im Rahmen des Erlasses einer Rechtsverordnung gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 LadSchlG zu beachten sind. Diese sind durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs näher ausdifferenziert worden.

Danach haben die Gemeinden bei der Festsetzung von „Verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen“ im Rahmen ihrer Ermessensausübung insbesondere zu beachten, dass die Ladenöffnung nur einen Annex zur anlassgebenden Veranstaltung darstellen und den jeweiligen Sonn- und Feiertag nicht in werktäglicher Weise prägen darf. Die Gerichte haben durch die in der vergangenen Zeit ergangenen Urteile erneut und in Fortsetzung ihrer bisherigen Rechtsprechung deutlich gemacht, dass eine werktägliche Prägung des betreffenden Sonn- und Feiertags nur dann nicht vorliegt, wenn der Besucherstrom, den die anlassgebende Veranstaltung auslöst, die Zahl der Besucher übersteigt, die allein wegen einer Öffnung der Verkaufsstellen kommen. Das Offenhalten der Verkaufsstelle darf nach der Rechtsprechung somit nicht im Vordergrund stehen. Beispielfhaft habe ich Ihnen das Urteil

des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 09 August 2018 anlässlich eines Street-Food-Festivals in der Stadt Ansbach beigefügt.

Zur Abschätzung der jeweiligen Besucherströme im Vorfeld des Erlasses einer Rechtsverordnung gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 LadSchlG kann nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts sowie des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs z.B. auf Befragungen zurückgegriffen werden. Weiterhin können auch die Erfahrungswerte der Ladeninhaber zu den an Werktagen üblichen Besucherzahlen Anhaltspunkte geben. Sofern bislang bei Erlass von Rechtsverordnungen gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 LadSchlG allein geprüft wurde, ob die anlassgebende Veranstaltung einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen vermag, so genügt dies somit nach der vorstehend dargestellten Rechtsprechung nicht mehr.

Weiterhin lässt sich nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sowie des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs der Annexcharakter der Ladenöffnung in der Regel nur bejahen, wenn die Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen auf das Umfeld der anlassgebenden Veranstaltung begrenzt wird, da nur insoweit ihr Bezug zum Marktgeschehen erkennbar bleibt. Einer prägenden Wirkung der Ladenöffnung kann ergänzend durch eine Begrenzung des zulässigen Warensortiments entgegengewirkt werden.

Ziel sollte es weiterhin sein, dass die jeweilige Ladenöffnung gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 LadSchlG auf einem breiten Konsens innerhalb der Kommune fußt. Ich halte in diesem Zusammenhang einen konstruktiven Dialog mit allen Beteiligten im Vorfeld der Festsetzung von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen für unverzichtbar. Vor Erlass einer Rechtsverordnung sind daher im Interesse einer sachgemäßen und einheitlichen Handhabung der Einzelhandelsverband, die Gewerkschaften, die örtlichen Kirchen, die Industrie- und Handelskammer, die Handwerkskammer und die Kreisverwaltungsbehörden rechtzeitig zu hören.

Ich bin davon überzeugt, dass die Kommunen auf diesem Gebiet einen wichtigen Beitrag zum Sonn- und Feiertagsschutz leisten können und damit auch dazu, dass Bayern seiner Vorreiterrolle als besonders familienfreundliches Land gerecht werden kann.

Bitte unterstützen Sie deshalb aktiv den Sonn- und Feiertagsschutz, indem Sie dieses Schreiben an die Landratsämter und Kommunen in Ihrem Zuständigkeitsbereich weiterleiten und die Kommunen bei der rechtskonformen Umsetzung unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Höhenberger

Ministerialdirektor